



Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung

vom

ENTWURF 23.11.2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2, 34, 57 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Abschaltung von Teilen des Stromnetzes zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie.

² Sie gilt für das Elektrizitätsnetz in der Regelzone Schweiz.

Art. 2 Netzabschaltungen

¹ Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung kann gemäss den vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) Netzabschaltplänen Abschaltungen von Teilen des Stromnetzes (Teilnetzgebiet) anordnen.

² Die Verteilnetzbetreiber schalten das Stromnetz im betreffenden Teilnetzgebiet jeweils für vier Stunden ab und schalten es danach für [...*alternativ 4 oder 8* ...] Stunden wieder ein. Sie wiederholen den Vorgang in regelmässigen Abfolgen. Soweit dies technisch möglich ist, führen sie die Abschaltungen auf dem Mittelspannungsnetz durch.

³ Sie koordinieren die Schaltvorgänge untereinander.

Art. 3 Verfahren

¹ Der Fachbereich Energie schreibt den Verteilnetzbetreibern den Zeitpunkt der Abschaltungen ihrer Teilnetzgebiete durch Verfügung vor.

² Der VSE instruiert die Verteilnetzbetreiber so, dass diese in der Lage sind, die Netzabschaltungen anhand der Netzabschaltpläne vorzunehmen.

SR

¹ SR 531

Art. 4 Ausnahmen

¹ Soweit technisch möglich, bleiben von den Netzabschaltungen Endverbraucherinnen und Endverbraucher oder ganze Teilnetzgebiete ausgenommen, deren Versorgung mit Strom notwendig ist, um folgende lebenswichtige Dienstleistungen erbringen zu können:

- a. die medizinische Grundversorgung in Spitälern und Pflegeeinrichtungen;
- b. den Einsatz von Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit;
- c. die Armee für ihre einsatzrelevanten Systeme und Infrastrukturen;
- d. der Nachrichtendienst des Bundes;
- e. die Flugsicherung;
- f. Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsanstalten;
- g. Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen;
- h. Kehrrichtensorgungsanlagen;
- i. Wärmekraftkopplungsanlagen;
- j. Anlagen für die Telekommunikation und die Übermittlung von Radio- und Fernsehprogrammen;
- k. die Betreiberinnen von Strassentunnels;
- l. Raffinerien und Rohöl-Pipelines;
- m. Gasversorgungsanlagen;
- n. Rheinhäfen;
- o. den Betrieb von Übertragungs- und Verteilnetzen hoher Spannung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben h und i des Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG) ² sowie von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit Einspeisung auf Übertragungs- und Verteilnetzen hoher Spannung einschliesslich der dafür notwendigen externen Stromversorgung.

² Die Kantone können in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern und sofern technisch möglich weitere Ausnahmen definieren, welche zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Sie sorgen dafür, dass diese Ausnahmen den Wettbewerb nicht verzerren.

³ Falls in einem Teilnetzgebiet die Stromproduktion grösser als der Stromverbrauch ist, kann dieses Teilnetzgebiet von den Abschaltungen ausgenommen werden.

⁴ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht unter die Ausnahmen von Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen und deren Einrichtungen aus technischen Gründen nicht vom Netz getrennt werden können, müssen ihren Verbrauch um [...] (*entweder 50% oder 33%*) [...] reduzieren.

² SR 734.7

Art. 5 Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher

Die Verteilnetzbetreiber machen die Abschaltpläne auf geeignete Weise bekannt und informieren die betroffenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher rechtzeitig über die zu treffenden Vorkehrungen.

Art. 6 Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse

Artikel 6 Absatz 1 StromVG ist nicht anwendbar, soweit er mit Massnahmen zur Netzabschaltung im Widerspruch steht.

Art. 7 Mitwirkungspflicht

Die Verteilnetzbetreiber sind zur Mitwirkung am Vollzug dieser Verordnung verpflichtet.

Art. 8 Vollzug

Die Kantone, der Fachbereich Energie und der VSE vollziehen diese Verordnung.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... um ... Uhr in Kraft.³

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).